



Leihvertrag

zwischen
dem Kreismuseum Syke

(Name der entleihenden Einrichtung, Anschrift)

– Leihnehmer –

und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesarchiv, dieses
vertreten durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, Am Archiv 1, 30169 Hannover

– Landesarchiv –

§ 1

1. Das Landesarchiv überlässt dem Leihnehmer für die Ausstellung
des Kreismuseums

(Name der Ausstellung)

die in der Anlage aufgeführten Leihgaben. Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum
Zweck der Ausstellung.

2. Der Wert der Leihgaben wird vom Landesarchiv festgelegt. Der Wert ist für jeden einzel-
nen Gegenstand in der Objektliste (Anlage) aufgeführt. Jeder Gegenstand wird in Höhe
des aufgeführten Wertes versichert.

Gesamtversicherungswert: 35.0000 €

3. Der Erhaltungszustand der Objekte ist vor der Ausleihe schriftlich zu dokumentieren

4. **Dauer der Ausstellung:** vom 01.03.2023 bis 31.12.2027
Leihfrist: vom 15.02.2023 bis 31.01.2028

Eine Verlängerung der Leihfrist muss rechtzeitig (spätestens 1 Monat vor Beendigung der
Ausstellung) schriftlich vereinbart werden.



§ 2

1. Der Leihnehmer schließt auf seine Kosten und in Abstimmung mit dem Leihgeber eine Versicherung gegen alle Gefahren während des Hin- und Rücktransportes und des Aufenthaltes im Verfügungsbereichs des Leihnehmers ab.
2. Der Transport der Leihgaben erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der Versicherung durch Vorlage der Police erfolgt ist. Die Haftungszeit ist auf max. 4 Wochen nach Ausstellungsende begrenzt.

§ 3

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben mit der größtmöglichen Sorgfalt und Vorsicht zu behandeln und jegliche Beschädigung von ihnen fernzuhalten.
2. Der Auf- und Abbau erfolgen grundsätzlich durch qualifizierte Mitarbeiterinnen/qualifizierte Mitarbeiter des Leihnehmers, ggf. im Beisein bzw. unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters bzw. einer Restauratorin/eines Restaurators des NLA.
3. Jegliche Eingriffe (z.B. Entnahme aus Rahmen, Montage auf Unterlagen) und Restaurierungsmaßnahmen sind untersagt.
4. Die Ausstellungsräume sind gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch hinreichend zu sichern. Die konservatorischen, baulichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten müssen den internationalen Standards entsprechen.
5. Die Leihgaben dürfen nur unter Verschluss, das heißt in Vitrinen oder geschlossenen Rahmen bzw. entsprechend der Festlegung des Landesarchivs ausgestellt werden.
6. Direkte Beleuchtung ist bei organischen, textilen, papiernen Exponaten unbedingt fernzuhalten. Die Helligkeit darf bei Handschriften, Urkunden, Aquarellen, Zeichnungen und Pastellen, Grafiken und Drucken mit Grafiken, Frühdrucken, Textilien, Pergament, Leder sowie holzschliffhaltigen Papieren des 19. und 20. Jahrhunderts 50 Lux nicht überschreiten.
7. Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen muss bei 45-50 % (+/- 3 %) liegen. Die Temperatur darf 20 °C (+/- 3 °C) nicht über- bzw. unterschreiten. Zugluft ist zu vermeiden. Andere Werte sind nach Bewertung einer qualifizierten Restauratorin/eines qualifizierten Restaurators nach schriftlicher Genehmigung zulässig.
8. Das Landesarchiv hat das Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Ausleihe zu verlangen und Leihgaben zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden.



§ 4

1. Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck der Ausstellung verwendet werden. Eine Benutzung für andere Zwecke oder durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Landesarchivs.
2. Fotografische sowie Film-, Fernseh-, Röntgen- und Infrarotaufnahmen von den entliehenen Gegenständen sind untersagt. Fernsehaufnahmen zu informatorischen Zwecken (Bericht über die Ausstellung) sind gestattet.
3. Das Landesarchiv stellt dem Leihnehmer digitale Reproduktionen der Leihgabe für ausstellungsbezogene Veröffentlichungen des Leihnehmers zur Verfügung oder stellt Reproduktionen der Leihgabe für diese Zwecke her. Hierfür können Gebühren anfallen, die der Leihnehmer zu tragen hat. Im Bedarfsfall können nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Landesarchiv Reproduktionen auch vom Leihnehmer angefertigt werden.

§ 5

1. Der Leihnehmer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Leihgaben während der Dauer der Leihe von Standort zu Standort oder infolge der Leihe zerstört, beschädigt oder verändert werden bzw. abhanden kommen; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte.
2. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Leihnehmer nicht zu vertreten hat; dies gilt auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe in Erscheinung tritt. Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, das Landesarchiv unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung zu benachrichtigen oder den Verlust anzuzeigen. Es ist stets ein Protokoll anzufertigen und dem Landesarchiv zuzuleiten. Der Leihnehmer ist ohne vorherige Absprache mit dem Landesarchiv nicht berechtigt, entstandene Schäden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
2. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgaben während der Dauer der Leihe von Standort zu Standort vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat das Landesarchiv von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.
3. Die Leihgabe darf nicht an andere Institutionen oder Ausstellungsorte weitergegeben werden als im Vertrag vereinbart.



4. Das Landesarchiv ist berechtigt, die Leihgaben aus wichtigem Grund vorzeitig zurückzufordern. Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein eigener Bedarf des Landesarchivs sowie die Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den Leihnehmer.

§ 7

Der Transport der Leihgaben wird von einer qualifizierten Spedition oder durch qualifizierte Transporteure des Landesarchivs oder des Leihnehmers in Abstimmung zwischen Landesarchiv und Leihnehmer durchgeführt. Das Landesarchiv behält sich vor, eine Kurierin/einen Kurier seines Hauses zum Auf- und Abbau der Ausstellung bzw. Begleitung des Hin- und Rücktransportes zu beauftragen.

Im Einzelnen werden über den Hin- und Rücktransport der Leihgabe folgende Vereinbarungen getroffen:

Transport durch:

NELE NIETHIG

(Name der Person/Name der Spedition)

Transportart:

Direktfahrt

- Zuladungen von weiteren Leihgaben für die hier beschriebene Ausstellung sind zulässig.
- Größere Umwege durch Zuladungen sind zu vermeiden.
- Eine Überlagernahme der Leihgabe ist nicht gestattet.

Kurierbegleitung:

--

(Name)

Art der Verpackung:

- Schutzkisten (Sammelkisten möglich)
- Klimakisten (Sammelkisten möglich)
- weitere

Transportmaß:

Außenmaß L x B x H 500 mm x 340 mm x 200 mm

§ 8

1. Die Kosten für Verpackung und Transport sowie die Nebenkosten trägt der Leihnehmer. Zu den Nebenkosten zählen gegebenenfalls auch die Aufwendungen, die beim Transport der Leihgabe durch Kurier sowie den Aufenthalt von Beauftragten des Landesarchivs zur Übergabe, zum Auf- bzw. Abbau von Leihgaben und zur Eröffnung der Ausstellung entstehen, also die Kosten der Hin- und Rückreise, Tage- und Übernachtungsgelder.



2. Die Höhe der Reisekosten für die Beauftragten des Landesarchivs richtet sich nach den für den Leihnehmer geltenden Sätzen. Diese müssen jedoch mindestens den Sätzen der für das Landesarchiv geltenden Reisekostenbestimmungen entsprechen.

§ 9

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, das Landesarchiv bei allen Ausstellungsstücken vollständig anzugeben und im Ausstellungskatalog in das Leihgeberverzeichnis aufzunehmen. Alle Beschreibungen in der Ausstellung und im Ausstellungskatalog müssen gleichfalls den Namen des Landesarchivs sowie die vollständige Archivsignatur gemäß Anlage enthalten.
2. Sollte eine Publikation zur Ausstellung erscheinen, erhält das Landesarchiv unaufgefordert 3 Exemplare unentgeltlich. Die Vereinbarung kann auf sämtliche andere Drucksachen der Ausstellung wie Plakate, Faltblätter, Postkarten, Kurzführer etc. als Belegexemplare ausgeweitet werden.

§ 10

1. Ein Unterleihvertrag des Leihnehmers mit Dritten nach § 603 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) darf nur zu den Bedingungen dieses Leihvertrages geschlossen werden und steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Leihgebers.
2. Das Typar ist nationales Kulturgut im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Kulturgutschutzgesetz (KGSG). Eine Ausfertigung des Leihvertrages wird der nach § 6 Abs. 2 KGSG zuständigen Behörde, der Niedersächsischen Staatskanzlei, übermittelt. Bei Unterleihverträgen wird der Leihnehmer verpflichtet, gegenüber der jeweils zuständigen Behörde die Zustimmung nach § 6 Abs. 2 KGSG zu erteilen.

§ 11

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 12

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.

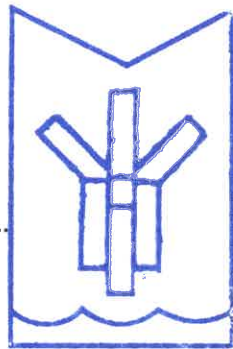


§ 13

Besondere Vereinbarungen:
entfällt

Leihnehmer:

[Signature]
.....
Syke, den *14.11.2022*
(Ort)



KREISMUSEUM SYKE

Landesarchiv:

is. Ingrid L...
.....
Hannover, den *18.12.22*
(Ort)



Anlage

Das Niedersächsische Landesarchiv entleiht dem Kreismuseum Syke
(Name der entleihenden Einrichtung)
die im Folgenden benannten Archivalien:

Archivsignatur	Titel
NLA Hannover S 20 a Nr. 500	Mittelalterlicher Siegelstempel aus Messing, Siegelbild: Darstellung einer sog. "Judensau"